

**Satzung
der
Franz-und-Gerda-Schmidt-Stiftung**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Franz-und-Gerda-Schmidt-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 85591 Vaterstetten. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

**§ 2
Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Franz-und-Gerda-Schmidt-Stiftung ist die Förderung der
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Erziehung-, Volks- und Berufsbildung und
 - mildtätigen Unterstützung insbesondere von Kindern und Jugendlichen inkl. deren Familien, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation hilfsbedürftig sind.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Finanzielle Förderung im Rahmen der Mittelweitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der Satzungszwecke;
 - b) Finanzierung der Durchführung von Klassenfahrten, Feriencamps, Workshops und anderen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch Körperschaften i.S.d. lit a) oder unter Einbindung von Hilfspersonen i.S.d. § 57 (1) AO;
 - c) Zuschüsse im Rahmen der Einzelfallhilfe für im Sinne der Satzung Hilfsbedürftige;
- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, aus den Erträgen des Grundstockvermögens den Erhalt und die Pflege der Gräber der Eheleute Franz Xaver und Gerda Schmidt in einem angemessenen Umfang zu besorgen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder geeigneten öffentlichen Behörden finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Stiftungszweck fördern. Stifter und ihre Erben erhalten keine Leistungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Sonstiges Vermögen

- (1) Das sonstige Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus dem gesamten Nachlass des Letztversterbenden der Ehegatten Franz Xaver und Gerda Schmidt und beinhaltet zum Zeitpunkt des Abschlusses der Testamentsvollstreckung nur liquide Vermögenswerte (Wertpapiere und Bankguthaben). Die Höhe des Vermögens ergibt sich aus der Schlussabrechnung des Testamentsvollstreckers.
- (2) Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 2 BGB. Das sonstige Vermögen ist im Zeitverlauf grundsätzlich gleichmäßig über einen Zeitraum von 20 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung, vollständig für die Zweckverwirklichung einzusetzen. Die Stiftung kann hiervon nach billigem Ermessen abweichen, sofern sichergestellt ist, dass ein Zeitraum von 10 Jahren nicht unterschritten wird. Im Übrigen ist das Vermögen innerhalb des Zeitraums bis zum Verbrauch sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens, aus Zuwendungen zum sonstigen Vermögen und, als Verbrauchsstiftung, aus dem sonstigen Vermögen selbst gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge Rücklagen bilden. Ein inflationsbereinigter Werterhalt wird als Verbrauchsstiftung nicht angestrebt.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 **Organ der Stiftung**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben jedoch auf Antrag Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 **Amtszeit und Organisation des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des ersten Vorstands sind im Stiftungsgeschäft genannt. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der im Rahmen des Stiftungsgeschäfts ernannten Vorstandsmitglieder (Gründungsvorstand) ist vorbehaltlich § 8 Abs. 3 lit. a) bis c) unbefristet. Ansonsten beträgt die Amtszeit des Vorstands vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands endet durch:
 - a) Tod
 - b) Niederlegung des Vorstandsamtes
 - c) gerichtliche Entscheidung, mit der der Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der teilweise Verlust der Geschäftsfähigkeit des Vorstands festgestellt wird
 - d) Ablauf der Amtszeit

§ 9 **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - die Verwaltung des Vermögens der Stiftung einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresrechnungen. Der Vorstand ist im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten frei bezüglich der Art der Rechnungslegung (z.B. handelsrechtlicher Abschluss oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung).
 - die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks einschließlich der Auswahl von Destinatären und Förderempfängern
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere auf Anforderung die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden

- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Dritte beauftragen; zum Beispiel zur Erstellung des Rechenschaftsberichts (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks). Die Kosten dafür werden aus den Mitteln der Stiftung beglichen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren und im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Im schriftlichen und im elektronischen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen; ordnungsgemäß vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder niemand widerspricht.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Mit Ablauf der im Stiftungsgeschäft und in der Satzung bestimmten Zeit wird die Stiftung durch Beschluss des Stiftungsvorstands aufgelöst. Die Auflösung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 sind einstimmig in Sitzungen zu fassen. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 11

Beendigung; Vermögensanfall

- (1) Unterschreitet das Reinvermögen der Stiftung nach dem 10. Jahr einen Betrag von EUR 20.000,-- beschließt die Stiftung nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Auflösung und kehrt verbleibendes Vermögen an die Anfallsberechtigten aus, da die

Wirkungskraft der Stiftung ansonsten im Vergleich zu der Zeit ihres bisherigen Bestehens in unverhältnismäßiger Weise gemindert wäre.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke vor vollständigem Verbrauch des Stiftungsvermögens fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Vaterstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendhilfe, die Erziehung-, Volks- und Berufsbildung sowie mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 **Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.